

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 04.06.2021
GZ: 320/21

Geschäftszahl: 2021-0.148.890

**Entwurf einer Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV 2021);
Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 10. Mai 2021, bei der Österreichischen Notariatskammer am 17. Mai 2021 eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Justiz, mit der die Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV 2021) erlassen wird und die Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Urkundenarchive von Körperschaften öffentlichen Rechts für den elektronischen Urkundenverkehr mit den Gerichten (Urkundenarchivverordnung 2007 – UAV 2007), die Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Formerfordernisse in mit Hilfe von automationsunterstützter Datenverarbeitung durchgeführten gerichtlichen Verfahren sowie Erstellung von Erledigungen in gekürzter Form (ADV-Form-Verordnung 2002 – AFV 2002), die Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Abbuchung und Einziehung der Gerichtsgebühren (Abbuchungs- und Einziehungs-Verordnung – AEV), die Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Verwendung von Formblättern für die offenzulegende Bilanz und den offenzulegenden Anhang von kleinen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (UGB-Formblatt-V), die Verordnung des Bundesministers für Justiz zur näheren Regelung der Vorgangsweise bei der vereinfachten GmbH-Gründung nach § 9a GmbHG (Vereinfachte GmbH-Gründungsverordnung – VGGV), die Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Aufnahme von Urkunden in die Datenbank des Firmenbuchs zum Zweck der Abfrage (Firmenbuch-Rückerfassungs-Verordnung (FBR-V) und die Verordnung des Bundeskanzlers über den elektronischen Verkehr zwischen Bundesverwaltungsgericht und Beteiligten (BVwG-elektronischer-Verkehr-Verordnung – BVwG-EVV) geändert werden, übermittelt und ersucht, dazu bis 04. Juni 2021 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien, Telefon +43 1 40245090, Telefax +43 1 4063475, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Der Informationspflicht laut Datenschutz-Grundverordnung wird mit folgender Datenschutzerklärung (www.notar.at/oenk-dse) entsprochen.
Bei Bedarf ist auch eine postalische Übermittlung möglich.

Die Österreichische Notariatskammer befürwortet eine Neufassung der ERV, um diese insgesamt klarer zu gestalten und an neue Gegebenheiten anzupassen. Wie in den Erläuterungen zum Entwurf dargelegt, sollte dies unter Berücksichtigung der bewährten Prozesse erfolgen.

In diesem Sinne erlaubt sich die Österreichische Notariatskammer folgende Anmerkungen und Vorschläge zu übermitteln:

Zu Artikel 1 – Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV 2021)

Zu § 1 Abs. 3 Z 2 ERV 2021:

Die Österreichische Notariatskammer geht davon aus, dass die Eingaben und Beilagen (nur) dann nicht in gescannter Form eingebracht werden dürfen, wenn diese beim Einbringer in originär elektronischer Form zur Verfügung stehen. Es sollte jedenfalls keine (neue) Pflicht für einen Einbringer statuiert werden, extra eine Urkunde im elektronischen Format zu beschaffen, wenn ihm diese in Papier vorliegt, nur aus dem Grund, dass es die Urkunde allenfalls (auch) als elektronisches Original gäbe. In den Erläuterungen wird der Fall der gescannten PDF-Schriftsätze als Anlassfall für diese Änderung genannt. Diese Fälle würden auch bei einer Klarstellung, dass die digitale Verfügbarkeit beim Einbringer entscheidend ist, und nicht die allgemeine Verfügbarkeit einer Urkunde in digitaler Form, weiter umfasst sein.

Die Österreichische Notariatskammer regt daher eine entsprechende Ergänzung, dass die digitale Verfügbarkeit beim Einbringer entscheidend ist, in § 1 Abs. 3 Z 2 des Entwurfs für eine ERV 2021 an.

Zu § 1 Abs. 3 Z 3 ERV 2021:

In § 1 Abs. 3 Z 3 des Entwurfs für eine ERV 2021 sieht bei Firmenbuchgesuchen künftig eine Pflicht zur Einbringung in strukturierter Form vor. Die Österreichische Notariatskammer hat an den Vorarbeiten zu dieser Umstellung mitgewirkt und darf sich für die gute Abstimmung in dieser Angelegenheit bedanken. Nach dem Ergebnis dieser Abstimmung ist es jedoch überraschend, dass die Pflicht zur strukturierten Firmenbucheingabe in gegenständlichem Entwurf ohne Festlegung einer gewissen Übergangsdauer bereits ab 01.07.2021 vorgesehen ist.

Aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer ist nicht sichergestellt, dass mit diesem Datum alle notwendigen organisatorischen und technischen Voraussetzungen bei allen Beteiligten vorliegen bzw. bis dahin alle Beteiligten die Möglichkeit hatten, sich mit dem neuen Prozess ausreichend vertraut zu machen und die Kanzleiorganisation entsprechend anzupassen. Eine Pflicht zur strukturierten Firmenbucheingabe bereits ab 01.07.2021 würde daher in vielen Fällen große Schwierigkeiten bei der Abwicklung dieser Verfahren bringen und für große Rechtsunsicherheit sorgen. Eine solch kurze Umsetzungsfrist war auch im Abstimmungsprozess zur Umsetzung der strukturierten Firmenbucheingabe nie kommuniziert worden.

Im Sinne einer erfolgreichen Prozessoptimierung regt die Österreichische Notariatskammer daher dringend an, für die Pflicht der Einbringung von Firmenbuchgesuchen in strukturierter Form eine

Übergangsdauer von ein bis zwei Jahren festzulegen, in der ein Parallelbetrieb (strukturierte Eingabe oder Eingabe nach derzeitiger Rechtslage) möglich ist.

Zu § 1 Abs. 4 ERV 2021:

Die geplante Änderung und ihre konkreten Auswirkungen in unterschiedlichen Fällen sollten aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer jedenfalls noch einmal überdacht werden, da davon auszugehen ist, dass die Umsetzung dieser neuen Vorgabe zB. in Bezug auf Unbedenklichkeitsbescheinigungen in großen Verfahren sowohl bei den Gerichten als auch in den Kanzleien der ParteienvertreterInnen zu einem nicht zu vernachlässigenden Mehraufwand führen würde.

Zu § 1 Abs. 5 ERV 2021:

Bei der geplanten Vorgabe zur Bezeichnung und Reihenfolge der Beilagen wird auch auf „Antragsteller“ Bezug genommen. Im Zivilverfahren sind die im Entwurf festgelegten Bezeichnungen und die Einhaltung einer Reihenfolge bereits in der Praxis geläufig. Mit der Einbeziehung der „Antragsteller“ in diesen Absatz würde jedoch auch die Antragstellung in Außerstreitverfahren von der Vorgabe zur Bezeichnung nach Einbringungsreihenfolge (./A bis ./Z ...) umfasst sein. Dies ist in der Praxis jedoch bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben und Unterlagen im Grundbuchs- und Firmenbuchsverfahren nicht Usus und aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer auch nicht zweckmäßig, da in diesen Verfahren in den einzelnen Begehren auf die genauen Titelurkunden referenziert wird. Zudem sind auch die technischen Systeme auf diese Art der Zuordnung nach Titelurkunden ausgerichtet, sodass eine Umstellung auch in dieser Hinsicht nicht so ohne weiteres möglich ist.

Die Österreichische Notariatskammer regt daher dringend an, die Wortfolge „und Antragsteller“ aus dem geplanten § 1 Abs. 5 des Entwurfs zu streichen, um die Vorgabe auf die streitigen Verfahren einzuschränken.

Zu § 1 Abs. 6 ERV 2021:

Diese Bestimmung wurde aus der ERV 2006 in derzeit geltender Form übernommen. In der Praxis werden den Parteienvertretern solche Dokumente zum Teil in Papier, zum Teil elektronisch zur Verfügung gestellt.

Aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer ist daher auch aus Rechtssicherheitsgründen noch einmal auf die Anregung zu § 1 Abs. 3 Z 2 des Entwurfs zu verweisen. Diese Klarstellung ist besonders in diesem Zusammenhang wichtig.

Zu Artikel 2 – Änderung der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Urkundenarchive von Körperschaften öffentlichen Rechts für den elektronischen Urkundenverkehr mit den Gerichten (Urkundenarchivverordnung 2007 – UAV 2007)

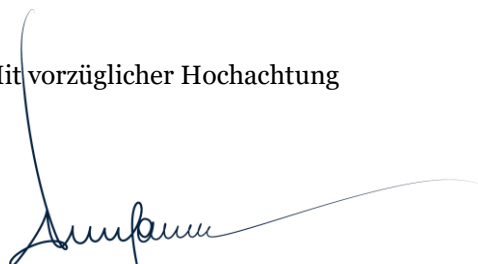
Zur Verweisänderung in § 5 UAV 2007:

Die in den Archiven nach § 91c GOG gespeicherten Urkunden enthalten eine Vielzahl an vertraulichen Daten der Parteien. Aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer sollten die ein Archiv führenden

Körperschaften öffentlichen Rechts daher allenfalls auch höhere Anforderungen an die dabei zu verwendenden Zertifikate stellen können, falls dies erforderlich sein sollte (wie zB. die Verwendung qualifizierter Zertifikate im Sinne der Art 3 Z 15 eIDAS-VO).

Die Österreichische Notariatskammer regt daher an, statt einer reinen Verweisänderung in § 5 UAV 2007 den ersten Satz in § 5 UAV 2007 zu ändern wie folgt: „... mittels eines geeigneten Zertifikats (~~§ 2 Z 8 SigC~~) zu ermöglichen. ...“

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Umfahrer', with a long horizontal flourish extending to the right.

Dr. Michael Umfahrer
(Präsident)